

Antrag Datenchip für Gewichtskontainer

- Der Gewichtskontainer wurde **primär für Gewerbekunden konzipiert**, die grössere Abfallmengen bereitstellen und/oder die aus technischen Gründen ihren Kehrriecht nicht mit Gebührensäcken entsorgen können. Für die Zulassung seitens REAL ist eine Mindestmenge von 1'000 kg pro Jahr erforderlich.
- Gewichtskontainer bedürfen zwingend der **Zustimmung von REAL**.
- Es können **Kunststoff-Kontainer mit einem Volumen von 360, 770, und 1'100 Liter** mit Datenchip ausgerüstet werden. Die Container müssen zwingend der **Norm EN-840** entsprechen.
- Zur Neuzulassung sind **ausschliesslich Kunststoff-Kehrriechtcontainer zugelassen**.
- Pro Liegenschaft/Betrieb muss ein separates Bestellblatt verwendet werden.
- In der **Stadt Luzern** sind 1'100 Liter Container nicht zugelassen.

Ausrüstung folgender <u>Kehrriechtcontainer</u> mit einem Datenchip für die Gewichtsgebühr	Anzahl
Kunststoff-Kontainer 1'100 Liter (anthrazit)
Kunststoff-Kontainer 770 Liter (anthrazit)
Kunststoff-Kontainer 360 Liter (anthrazit)

Benötigen Sie zusätzlich zu den Datenchips Container, können Sie die Bestellung direkt über das anhängende Bestellformular aufgeben. Wir leiten Ihre Angaben dafür an die Contena Ochsner AG zur Bearbeitung weiter.

Besitzer-Angaben zu den Containern:

- Alte Datenchips an Containern vorhanden
- Privat-Eigentum
- Firmen-Eigentum UID-Nr.: _____

Montage Datenchip durch REAL:

- Freier Zugang
- Zugang zu Geschäftszeiten
- Nur mit Terminvereinbarung

Kontaktperson: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die Bestellerangaben auf den folgenden Seiten sind zwingend auszufüllen.

Bestellerangaben

Lieferadresse/Containerstandort

Name/Firma:

Kunden-Nr.:

Referenz:

Strasse:

Nr.:

Ort:

PLZ:

Postfach:

Land:

Kontakt:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name/Firma:

Referenz:

Strasse:

Nr.:

Ort:

PLZ:

Postfach:

Land:

Kontakt:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Gewichts- und Andockgebühren werden durch REAL fakturiert. Die Rechnung wird per E-Mail verschickt. Bestellungen von Containern bei Contena Ochsner werden durch die Contena Ochsner AG in Rechnung gestellt und sind an diese durch den Kunden zu bezahlen.

Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gewichtsccontainer und der Übermittlung Ihrer Daten an die Contena Ochsner AG zur Verarbeitung im Fall einer Containerbestellung einverstanden.

Datum:

Unterschrift:

Bestellung per E-Mail an: **abfall@real-luzern.ch**oder per Post an: **REAL, Reusseggstrasse 19, 6020 Emmenbrücke**

Entscheid (durch REAL auszufüllen)

 genehmigt abgelehnt an Contena-Ochsner AG weitergeleitet




Datum:

Unterschrift:

Bestellung Kunststoff-Kehrrechtcontainer zur Verwendung als Gewichtcontainer

Falls Sie über REAL bei der Contena-Ochsner AG Kunststoff-Container für die Verwendung als Gewichtcontainer bestellen möchten, füllen Sie bitte die nachstehende Tabelle aus.

- Container können im Detailhandel, online oder mit diesem Formular bei der Contena-Ochsner AG bestellt werden. Alle Gewichtcontainer müssen der **Norm EN-840** entsprechen.
- Ihre nachstehende Bestellung wird nach Genehmigung Ihres «Antrag Gewichtcontainer» durch REAL an die Contena-Ochsner AG zur Bearbeitung und Auslieferung weitergeleitet.
- Lieferung und Fakturierung erfolgen direkt durch die Contena-Ochsner AG.

Bestellung Kunststoff-Container	Anzahl Container	Anzahl Kippschlösser Standard CHF 145.00	Anzahl Kippschlösser in Schliessanlagen CHF 167.00
 1'100 Liter CHF 492.00 *
 770 Liter CHF 395.00 *
 360 Liter CHF 143.00 *

* Preise ab 1.6.2026, inkl. MwSt. und Lieferung zum Containerstandort im REAL-Verbandsgebiet

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewichtskontainer

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Der Gemeindeverband REAL Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern (nachfolgend «REAL») bietet gestützt auf das jeweils geltende Abfallreglement sowie die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die gewichtsabhängige Verrechnung der Kehrichtgebühren an. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Einzelheiten der Nutzung von Gewichtskontainern mit Datenchip.

Diese AGB gelten für sämtliche Kunden, welche einen Datenchip bestellen oder einen mit Datenchip ausgerüsteten Gewichtskontainer verwenden. Mit der Bestellung eines Datenchips bzw. mit der Nutzung eines Gewichtskontainers erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB ausdrücklich an.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und übergeordneten öffentlich-rechtlichen Erlassen (insbesondere Abfallreglement, Gebührenordnungen oder Verfügungen) gehen Letztere vor.

2. Datenchip

Für die gewichtsabhängige Verrechnung der Kehrichtgebühren müssen Gewichtskontainer mit einem von REAL zur Verfügung gestellten Datenchip ausgerüstet und entsprechend gekennzeichnet sein. Für die Inbetriebsetzung des Datenchips erhebt REAL eine Gebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Datenchip. Die Montage der Datenchips erfolgt ausschliesslich durch REAL.

Der Datenchip bleibt in jedem Fall Eigentum von REAL. Beschädigungen, Funktionsstörungen oder die Entfernung des Datenchips sind REAL unverzüglich zu melden. Ein Ersatz erfolgt gegen Bezahlung der Montagegebühren von CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Datenchip.

Der Kunde verpflichtet sich, den Datenchip sorgfältig zu behandeln und diesen weder zu verändern noch unsachgemäss zu verwenden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, den Chip eigenmächtig zu öffnen, technisch zu manipulieren oder zu montieren.

Bei missbräuchlicher Verwendung oder wesentlicher Verletzung dieser Pflichten ist REAL berechtigt, den Datenchip vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren und den Vertrag nach den Bedingungen aus Punkt 9 zu kündigen.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

REAL stellt das Gewicht der bereitgestellten Kehrichtmenge sowie die pro Leerung erhobene Andockgebühr periodisch, mindestens halbjährlich, in Rechnung. Die Rechnung wird dem bezeichneten Rechnungsempfänger zugestellt und ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug ist REAL berechtigt, die gewichtsabhängige Verrechnung einzustellen. In diesem Fall ist der Kehricht bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen ausschliesslich in offiziellen REAL-Gebührensäcken bereitzustellen. Für eine allfällige Wiederinbetriebnahme des Datenchips wird die Montagegebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt. erneut erhoben.

Wird die dritte Mahnstufe erreicht, d.h. durch Versand einer Verfügung durch REAL an den Kunden, ist REAL berechtigt, den Datenchip dauerhaft zu deaktivieren. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Kunden auf Wiederinbetriebnahme des Datenchips oder auf erneute Zulassung im Rahmen des gewichtsabhängigen Verrechnungssystems.

Offene Forderungen können ohne weitere Ankündigung auf dem Inkassoweg eingefordert werden. Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

4. Gebühren

Die folgenden Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.:

- Gewichtsgebühr: CHF 0.30 pro kg
- Andockgebühr:
 - Container 360 Liter: CHF 1.00 pro Leerung
 - Container über 360 bis 1'100 Liter: CHF 2.00 pro Leerung

Gebührenanpassungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt. Sie erfolgen jeweils per Beginn eines Kalenderjahres und gelten für mindestens ein Kalenderjahr.

5. Container und technische Anforderungen

Gewichtscontainer sind primär für Gewerbekunden vorgesehen, die grössere Abfallmengen bereitstellen oder aus technischen Gründen keine Gebührensäcke verwenden können. Die Verwendung eines Gewichtcontainers bedarf in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung von REAL.

Zugelassen sind ausschliesslich Kunststoffcontainer mit einem Volumen von 360, 770 oder 1'100 Litern (1'100-Liter-Container nicht in der Stadt Luzern), welche der Norm EN-840 entsprechen. Zur Neuzulassung sind ausschliesslich Kunststoffcontainer erlaubt.

Container mit einem Volumen von weniger als 360 Litern dürfen ausschliesslich für Grüngut, Papier und Karton sowie für Kehricht in blauen REAL-Gebührensäcken verwendet werden.

6. Messung und Beanstandungen

Die durch die Erfassungs- und Wiegesysteme von REAL ermittelten Gewichtsdaten gelten als korrekt und verbindlich. Technisch bedingte geringfügige Abweichungen im Rahmen der zulässigen Eichtoleranzen bleiben vorbehalten.

Beanstandungen von Messwerten oder Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich bei REAL geltend zu machen. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt.

7. Haftung

Die Haftung von REAL richtet sich mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen, nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

REAL haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Haftung des Kunden richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und Kosten, die durch unsachgemässe Nutzung des Containers oder des Datenchips, durch Überladung, Fehlbefüllung oder Manipulation entstehen.

8. Datenschutz

REAL bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere Namen, Adress- und Abrechnungsdaten sowie containerbezogene Nutzungsdaten) ausschliesslich zum Zweck der Gebührenerhebung, Vertragsabwicklung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem revidierten Datenschutzgesetz (revDSG).

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung und zu den Rechten der betroffenen Personen sind den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von REAL zu entnehmen. Diese werden in aktueller Fassung auf der REAL-Website veröffentlicht.

9. Vertragsdauer und Beendigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Bestellung und Inbetriebnahme des Datenchips. Es kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

REAL ist nach Vertragsbeendigung berechtigt, die RFID-Chips von den Gewichtscontainern zu entfernen. Nach Beendigung des Vertrags erfolgt die Sammlung von Siedlungsabfällen durch REAL weiterhin über die festgelegten Sammeltouren und Sammelstellen, aber durch Bereitstellung des Kehrichts in Gebührensäcken durch den Antragssteller.

REAL ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere bei Missbrauch, Manipulation oder wiederholtem Zahlungsverzug.

REAL ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen und den Datenchip zu deaktivieren, wenn der Gewichtscontainer während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten nicht genutzt wird oder wenn die jährlich bereitgestellte Kehrichtmenge die festgelegte Mindestmenge von 1'000 kg unterschreitet. In diesen Fällen ist REAL berechtigt, den Vertrag zum Antragssteller unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf das Monatsende zu beenden. Diese Regelung gilt nicht für Kunden, die aus technischen Gründen ihren Kehricht nicht mit Gebührensäcken entsorgen können.

Ein Anspruch des Kunden auf erneute Zulassung oder Wiederinbetriebnahme des Datenchips besteht in diesen Fällen nicht, ein Neuantrag bleibt einer allfälligen zukünftigen Prüfung durch REAL vorbehalten.

10. Mutationen

Adressänderungen des Rechnungsempfängers sowie Änderungen des Containerstandortes sind REAL unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der gemeldeten Angaben.

Unterlässt der Kunde eine entsprechende Mitteilung, ist REAL berechtigt, dies als Vertragsverletzung zu qualifizieren und die gemäss Ziffer 9 vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, sofern und soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen von REAL erforderlich ist.

11. Höhere Gewalt

REAL haftet nicht für Leistungsstörungen oder Unterbrüche, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Streik, technische Störungen oder andere nicht von REAL zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

12. Rechtsmittel

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).

Gerichtsstand ist der Sitz von REAL. Vorbehalten bleiben zwingende öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten und Rechtsmittelwege.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.